

BVGer E-4598/2024 vom 30. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4598_2024

FR: TAF E-4598/2024 du 30 juillet 2024

IT: TAF E-4598/2024 del 30 luglio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 1.2 und E. 3.1) – einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Vorliegend nahm das SEM die Eingabe vom 18. Dezember 2023 als Mehrfachgesuch entgegen. Der Beschwerde kommt daher von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 42 AsylG). Auf den Eventualantrag, es sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob das SEM gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG zu Recht auf das neue Asylgesuch der Beschwerdeführenden vom 18. Dezember 2023 nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, es sei ihnen asylrechtlicher Schutz zu gewähren (vgl. Rechtsbegehren 2), bildet dies nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die Beschwerde ist deshalb insoweit nicht einzutreten.

E. 3.2

Im Wegweisungs- und Wegweisungs vollzugspunkt hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E-4598/2024 Seite 6

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG) und gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde.

E. 5.1

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen (vgl. zur genügenden Begründung BVGE 2014/39 E. 5.3-5.5).

E. 5.2

Kommt eine asylsuchende Person im Rahmen eines Mehrfachgesuchs ihrer Begründungspflicht offensichtlich nicht nach, hat die Behörde auch in Verfahren, in denen nicht ohnehin schon die speziellen Voraussetzungen der Art. 31a Abs. 1–3 AsylG vorliegen, die Möglichkeit, auf das Gesuch gestützt auf Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

E. 6.1

Das SEM wies zur Begründung der angefochtenen Verfügung darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht nur vier Wochen vor Einreichung des Mehrfachgesuchs festgestellt habe, den Beschwerdeführenden würden, trotz des auf Beschwerdeebene neu geltend gemachten, gegen den Beschwerdeführer eröffneten Ermittlungsverfahrens in der Türkei aufgrund seiner Facebook-Posts, unter anderem mangels politischen Profils, keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile drohen. Dem Mehrfachgesuch lasse sich sodann nicht entnehmen, weshalb in der Zwischenzeit ein zweites Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden sein soll und was ihm in diesem Zusammenhang konkret vorgeworfen werde. Zur Stützung seiner Vorbringen seien bislang lediglich Kopien von Email- sowie Whatsapp-Korrespondenzen sowie diesen Korrespondenzen angehängte Fotos einer Wohnung eingereicht worden. Entsprechend sei das neue Vorbringen, wonach in der Türkei ein zweites Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sei, als reine Parteibehauptung und damit als nicht gehörig begründet zu qualifizieren, weshalb das SEM auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten könne. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt ihres Mehrfachgesuchs die Nachsendung weiterer Dokumente in Aussicht

E-4598/2024 Seite 7 gestellt hätten, vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal es ihnen im Zeitraum von fast sechs Monaten hätte möglich sein sollen, weitere Beweismittel beim SEM einzureichen.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführenden hätten die im Mehrfachgesuch in Aussicht gestellten Beweismittel nicht rechtzeitig einreichen können, weil ihnen der rubrizierte Rechtsvertreter infolge eines Unfalls im Ausland aus medizinischen Gründen seit etwa sieben Monaten nicht zur Verfügung gestanden habe. Ebenfalls hätten sie ihren Anwalt in der Türkei nicht kontaktieren können. Erst nach Erhalt des vorliegend angefochtenen Nichteintretensentscheids hätten sie einen neuen Anwalt in der Türkei mandatiert. Gemäss den nun mit Hilfe dieses neuen Anwalts eingereichten Beweismitteln werde dem Beschwerdeführer Propaganda für die PKK sowie Präsidentenbeleidigung vorgeworfen. Gegen ihn seien zwei Haftbefehle erlassen worden, wobei auf dem Haftbefehl betreffend das Strafverfahren wegen Propaganda für die PKK vermerkt sei, dass – anders als üblich – über die Freilassung respektive Verhaftung nach der Befragung die zuständige Staatsanwaltschaft zu entscheiden habe.

E. 7

Zur Begründung ihres Rückweisungsantrags machen die Beschwerdeführenden pauschal geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt, sowie die Begründungspflicht verletzt, was zur Ablehnung des Asylgesuchs geführt habe. Da sie diese Rügen nicht weiter begründen und sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise für eine Verletzungen des Untersuchungsgrundsatzes oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergeben, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 8.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht auf das Gesuch der Beschwerdeführenden vom 18. Dezember 2023 nicht eingetreten ist.

E. 8.2

Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 und Art. 111c Abs. 1 AsylG). Dabei müssen Folgegesuche mindestens soweit begründet sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person anhört. Kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Behörde die

E-4598/2024 Seite 8 Möglichkeit, auf das Gesuch nicht einzutreten (Art. 111b Abs. 1 respektive Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG; vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 8.3

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM das Mehrfachgesuch vom 18. Dezember 2023 – das vom rubrizierten Rechtsvertreter verfasst und eingereicht wurde, womit es sich dabei nicht um eine Laieneingabe handelt – zu Recht als nicht gehörig begründet erachtet hat und auf dieses nicht eingetreten ist. Im Sinne neuer Asylvorbringen behaupteten die Beschwerdeführenden in ihrem Mehrfachgesuch vom 18. Dezember 2023 lediglich pauschal, es sei laut ihrem Anwalt ein neues Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingereicht worden und nach Angaben ihres Neffen sei eine Razzia in ihrer Wohnung durchgeführt worden. Substantiiertere Angaben über den Grund des angeblich neu eingereichten Strafverfahrens und der geltend gemachten Hausdurchsuchung sind dem Mehrfachgesuch nicht zu entnehmen, und auch während der mehr als sechs Monate bis zum Erlass des angefochtenen Nichteintretensentscheids haben die Beschwerdeführenden ihr Gesuch in keiner Weise substantiiert. Damit bestand für das SEM auch keine Veranlassung, die ohne nähere Spezifizierung in

Aussicht gestellten weiteren Beweismittel einzufordern oder abzuwarten. Vielmehr sind die Beschwerdeführenden, indem sie die bereits mit Eingabe des Mehrfachgesuchs in Aussicht gestellten Beweismittel nicht zeitnah nachreichten, der – ihrem Rechtsvertreter bekannten – Begründungspflicht nicht nachgekommen. Zusammenfassend hat das SEM das Erfordernis einer gehörigen Begründung zum Zeitpunkt des Erlasses seiner Verfügung zu Recht als nicht erfüllt erachtet (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 8.4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die soeben gezogene Schlussfolgerung der nicht gehörigen Begründung zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung angesichts der auf Beschwerdeebene neu eingereichten Beweismittel weiterhin aufrechterhalten lässt. Da für den Beschwerdeentscheid die zum Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich ist (vgl.

MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozeßieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage 2022, S. 132 f. Rz. 2.204 ff.), hat sich die angefochtene Verfügung des SEM mithin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1).

E. 8.4.1

Die mit Beschwerde eingereichten türkischen Justizdokumente (Antrag auf Ausstellung eines Festnahmebefehls der

E-4598/2024 Seite 9 Generalstaatsanwaltschaft F._____ vom (...) Januar 2024 sowie Beschluss in sonstiger Sache und Vorführbefehl der Friedensrichterschaft F._____ vom [...] Januar 2024) beziehen sich auf das bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend gemachte Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation mit Dossier-Nr. (...) (welches im Übrigen – gemäss der mit Eingabe vom 19. Juli 2024 nachgereichten Liste der Generalstaatsanwaltschaft F._____ mit hängigen und eingestellten Verfahren gegen den Beschwerdeführer – mit Entscheid Nr. [...] vom [...] Februar 2024 geschlossen wurde). Damit machen die Beschwerdeführenden – entgegen ihrer Ansicht – nicht ein neues Vorbringen, sondern nachträglich (nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht E-6071/2023 vom 16. November 2023) entstandene Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen, geltend, welche im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen wären (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3). Aus den vorinstanzlichen Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden gleichzeitig mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vom 18. Juli 2024 ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM einreichen liessen, welchem die im vorliegenden Verfahren eingereichten Beweismittel ebenfalls beigelegt waren. Die vorgenannten Beweismittel sind entsprechend im Rahmen dieses Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen, womit auf eine Überweisung der genannten Beweismittel ans SEM verzichtet werden kann.

E. 8.4.2

Die Referenzschreiben des (neuen) türkischen Anwalts vom (...) Juli 2024 und vom (...) Juli 2024 sowie die Liste der Generalstaatsanwaltschaft F._____ der hängigen und eingestellten Verfahren gegen den Beschwerdeführer beziehen sich zwar auf das angeblich gegen den Beschwerdeführer eingeleitete zweite Strafverfahren. Diesen Beweismitteln sind jedoch weiterhin keine konkreten und substantiierten Angaben zum mit

dem Mehrfachgesuch neu geltend gemachten Asylvorbringen eines zweiten Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zu entnehmen, womit sie die Schlussfolgerung des SEM, es liege keine genügende Begründung eines Mehrfachgesuchs vor, nicht umzustossen vermögen. Angesichts dessen besteht keine Veranlassung, die unsubstantiiert in Aussicht gestellten weiteren Beweismittel abzuwarten. Auch kann offenbleiben, ob es sich bei den neu eingereichten Beweismitteln um echte Dokumente respektive um Gefälligkeitschreiben handelt. Der Vollständigkeit halber ist – wie bereits in der vorangehenden Erwägung - lediglich nochmals darauf hinzuweisen, dass gemäss der Liste der Generalstaatsanwaltschaft F. _____ das Ermittlungsverfahren mit der Dossier-Nr. (...) mit Entscheid Nr. (...) vom (...) Februar 2024 geschlossen wurde. Wie sich dies mit dem Umstand

E-4598/2024 Seite 10 vereinbaren lässt, dass im selben Ermittlungsverfahren nur ein Monat davor noch ein Festnahmebefehl erlassen worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist auf der Liste ein bereits im Oktober 2022 und damit vor der Einreise der Beschwerdeführenden in der Schweiz eröffnetes Verfahren zu entnehmen, von welchem bislang nie die Rede war.

E. 8.5

Nachdem die Beschwerdeführerin den erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht – auch unter Berücksichtigung der Eingaben auf Beschwerdebene - nicht nachgekommen ist, ist das SEM im Ergebnis zu Recht auf das Mehrfachgesuch vom 18. Dezember 2023 in Anwendung von Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten.

E. 9

Ferner sind die Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs zu bestätigen, wobei diesbezüglich auf die nach wie vor zutreffenden Erwägungen im Urteil des BVGer E-6071/2023 vom 16. November 2023 verwiesen werden kann (vgl. ebenda E. 8). Mit Beschwerde wird diesbezüglich nichts geltend gemacht, was zu einer anderen Einschätzung führen würde.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 12.1

Die Begehren waren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E-4598/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.